

25.4656 Motion

Substitutionspflicht bei austauschbaren Arzneimitteln

Eingereicht von: Chiesa Marco
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei



Einreichungsdatum: 18.12.2025

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Eingereicht

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) so zu ändern, dass Apothekerinnen und Apotheker verpflichtet sind, anstelle eines Originalpräparats oder eines Referenzpräparats ein medizinisch gleichwertiges Generikum oder Biosimilar abzugeben, sofern die Ärztin oder der Arzt dies in der Verschreibung nicht aus medizinischen Gründen ausschliesst.

Begründung

Übergeordnetes Ziel ist die Eindämmung des Kostenanstiegs im Gesundheitswesen und bei den Krankenkassenprämien über einen Ausgleich zwischen öffentlichem Interesse und Marktlogik, wobei gleichzeitig die Versorgung des Landes, die Qualität und die Sicherheit der Patientinnen und Patienten gewährleistet werden müssen. Die Gesundheitskosten in der Schweiz steigen stetig an und diese Entwicklung dürfte auch in den kommenden Jahren anhalten. Seit dem Inkrafttreten des KVG im Jahr 1996 hat sich die Durchschnittsprämie pro versicherte Person verdreifacht, und in den letzten Jahren hat sich dieser Anstieg noch verstärkt. Im Kanton Tessin ist die Durchschnittsprämie zwischen 2022 und 2026 um 38 Prozent gestiegen, bei einem schweizweiten Anstieg um 25 Prozent. Die Durchschnittsprämie im Kanton Tessin liegt heute rund 27 Prozent über dem schweizerischen Durchschnitt. Zu den wichtigsten Kostentreibern gehören die Arzneimittel. Sie machen rund 22 Prozent der von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommenen Kosten aus, was mehr als 9 Milliarden Franken pro Jahr entspricht.

Angesichts des Prämienanstiegs braucht es gezielte Massnahmen in Bereichen, in denen die Kosten gesenkt werden können, ohne dass die Versorgungsqualität beeinträchtigt wird. Die Verwendung von Generika und Biosimilars ist ein wirksamer Hebel, um strukturelle Einsparungen zu erzielen: Solche Arzneimittel sind genauso wirksam und sicher wie die Originalpräparate, sind aber kostengünstiger. Auch wenn Fortschritte zu verzeichnen sind, beläuft sich der Anteil der Generika in der Schweiz auf 75 Prozent und derjenige der Biosimilar auf 21 Prozent. Diese Werte sind tiefer als in anderen europäischen Ländern, in denen eine Substitutionspflicht gilt.

Alle zugelassenen Arzneimittel – Originalpräparate, Generika und Biosimilars – erfüllen dieselben Vorgaben des Bundes hinsichtlich Qualität und Wirksamkeit. Eine Substitutionspflicht, verbunden mit der Möglichkeit, aus medizinischen Gründen Ausnahmen zuzulassen, ist eine ausgewogene Lösung und steht im Einklang mit dem Kostendämpfungsziel. Eine solche Massnahme fördert die kollektive Verantwortung und stärkt das Vertrauen der Patientinnen und Patienten in unser Gesundheitswesen.

Mit dieser Motion sollen Apothekerinnen und Apotheker verpflichtet werden, in Fällen, in denen zugelassene und medizinisch gleichwertige Generika oder Biosimilars verfügbar sind, diese anstelle der Originalpräparate oder Referenzpräparate abzugeben. Es soll nach wie vor möglich sein, aus medizinischen Gründen Ausnahmen von dieser Pflicht vorzusehen. Diese Massnahme stärkt die Effizienz und die Gerechtigkeit des Systems, ohne dessen Qualität zu gefährden und ohne Forschung und Innovation zu hemmen. In einem System, in dem wirtschaftliche Nachhaltigkeit und Versorgungsqualität in Einklang gebracht werden müssen, ist es folgerichtig und notwendig, eine Pflicht zur Substitution von Arzneimitteln durch mit ihnen



austauschbare Arzneimittel vorzusehen. Dadurch liesse sich innerhalb weniger Jahre schätzungsweise eine halbe Milliarde Franken einsparen. Der Grosse Rat des Kantons Tessin hat kürzlich auf Antrag des Staatsrats eine Standesinitiative zum gleichen Thema verabschiedet.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (2)

Regazzi Fabio, Stark Jakob

Links

